

Studienvertretung (STV) Kultur- und Sozialanthropologie (KSA)
Studienvertretung Soziologie
E-Mail: stv.ksa@univie.ac.at
strv.sociologie@univie.ac.at

Präsidium des Nationalrats
Dr. Karl-Renner-Ring 1-3
1017 Wien
E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 16. November 2010

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend des Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, geändert wird (217/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Aufgabe der Studienvertretungen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gehört die „Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen“ (§ 18 Z 4 HSG 1998). Wir nehmen hiermit Stellung zum Ministerialentwurf betreffend des Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, geändert wird (217/ME). Wir kommentieren vorrangig jene Änderungen, die Studierende betreffen.

Zu diesen Änderungen zählen (1) die Herabsetzung der Anspruchsdauer von Familienbeihilfe für Studierende um zwei Jahre, (2) die Streichung der Familienbeihilfe bis drei Monate nach Abschluss der Berufsausbildung, (3) die Kürzung der 13. Familienbeihilfe und ihre Einschränkung auf das Pflichtschulalter, (4) der Entfall des Mehrkindzuschlags und (5) die Einrichtung eines automationsunterstützten Datenverkehrs mit den öffentlichen Universitäten.

Wir lehnen alle oben genannten fünf Änderungen ausdrücklich ab. Es folgen detaillierte Begründungen zu jeder dieser Änderungen.

1. Herabsetzung der Anspruchsdauer von Familienbeihilfe für Studierende um zwei Jahre

Wir kritisieren prinzipiell das Festmachen der Anspruchsdauer am Alter. Das Alter ist eine willkürliche Grenzziehung und steht im Widerspruch zur Realität der verschiedenen Bildungswege. Unterschiedliche Faktoren vor und während des Studiums führen dazu, dass Studierende das Studium bereits mit unterschiedlichem Alter beginnen bzw. unterschiedlich lange studieren.

Es gibt viele Faktoren, die den Studienbeginn verzögern, wie beispielsweise späte Einschulung, Wiederholung einer Schulstufe (z.B. aufgrund von Schulwechsel), fünfjährige BHS, Schüleraustausch, der nicht für die Schullaufbahn angerechnet wird usw. Darüber hinaus macht die Herabsetzung der Anspruchsdauer ein freiwilliges soziales Jahr unattraktiv, z.B. im Rahmen des EU-geförderten Projekts Europäischer Freiwilligendienst (EFD).

Zudem bestehen unterschiedliche Regelstudiendauern. Durch die Herabsetzung der Anspruchsdauer wird es Bachelorabsolvent/inn/en erschwert, ein aufbauendes Masterstudium anzuschließen. Das führt zu weniger qualifizierten Akademiker/inne/n.

Des Weiteren werden durch diese Änderungen Studierende benachteiligt, die sich im Rahmen der Studierendenvertretung oder Heimvertretung engagieren, ein Auslandssemester bzw. -jahr absolvieren oder – aufgrund des mangelhaften Stipendienwesens – neben dem Studium einer Erwerbsarbeit

nachgehen müssen.

Einige Gründe verlängern nach geltender Regelung die höchstzulässige Studienzeit, z.B. Auslandsstudium, Krankheit, Zeiten des Mutterschutzes, sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, Studienverzögerungen (z.B. aufgrund überfüllter Lehrveranstaltungen). Tätigkeiten als Studierenden- oder Heimvertreter/in werden nicht in die höchstzulässige Studienzeit eingerechnet und verlängern somit ebenfalls praktisch die zulässige Studienzeit. Durch die Herabsetzung der Anspruchsdauer um zwei Jahre wird die Altersgrenze bereits bei Einhaltung der Regelstudienzeit in vielen Fällen erreicht bis überschritten werden. Erschwerte Lebenssituationen und besonderes Engagement der Studierenden werden damit in Zukunft einerseits weiterhin anerkannt, andererseits wird die Verlängerung der Studienzeit in vielen Fällen keine Folgen mehr haben, da die Altersgrenze mit der Verlängerung der Studienzeit überschritten wird. Eine Verlängerung der Studienzeit muss also die Altersgrenze hinaufsetzen, ähnlich wie bei Präsenz- und Zivildienst und Mutterschutz, denn diese Gründe verlängern bereits im Gesetzesentwurf die Bezugsdauer um ein Jahr.

2. Streichung der Familienbeihilfe bis drei Monate nach Abschluss der Berufsausbildung

Der Einstieg ins Berufsleben ist oftmals sehr schwierig und langwierig. Deshalb ist eine zumindest dreimonatige Auszahlung der Familienbeihilfe nach Abschluss der Ausbildung sinnvoll. Wir lehnen die geplante Streichung ab.

3. Kürzung der 13. Familienbeihilfe und ihre Einschränkung auf das Pflichtschulalter und 4. Entfall des Mehrkindzuschlags

Die Familienbeihilfe ist ein wichtiger Bestandteil der Existenzsicherung von vielen Studierenden. Die Streichung des Mehrkindzuschlags und die Kürzung der 13. Familienbeihilfe auf pauschale 100 Euro beschneiden die finanziellen Mittel der Studierenden zusätzlich. Wir lehnen diese Änderungen deshalb ab.

5. Einrichtung eines automationsunterstützten Datenverkehrs mit den öffentlichen Universitäten

Eine Vereinfachung des Verwaltungsablaufs würden wir prinzipiell begrüßen, die Einrichtung eines automationsunterstützten Datenverkehrs halten wir jedoch für datenschutzrechtlich problematisch. Überdies kommt es durch einen automatisierten Abruf der Daten zu einer Momentaufnahme der Leistungserfolge. Diese Momentaufnahme läuft Gefahr unvollständig zu sein, da in der Praxis Noten oft nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen vier Wochen (§ 75 Abs. 4 UG 2002) eingetragen werden. Manche Leistungen werden zudem nicht zentral erfasst, sondern liegen als Formulare bei der Studienprogrammleitung auf (z.B. Lehrveranstaltungen, die während eines Auslandsstudiums abgelegt und im Nachhinein anerkannt wurden). Die dadurch laufend notwendig werdenden Nachbesserungen könnten mehr Verwaltungsaufwand bedeuten, als durch die Einrichtung eines automationsunterstützten Datenaustausches eingespart würde.

Alle fünf Änderungen sind einzig durch eine Konsolidierung des Budgets begründet. Dies ist aus unserer Sicht im höchsten Maße kurzfristig und wird längerfristig schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen.

Hochachtungsvoll,

Studienvertretung (STV) Kultur- und Sozialanthropologie (KSA)
Studienvertretung Soziologie

der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien